

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International War Studies an der Universität Potsdam und dem University College Dublin

Vom 18. Oktober 2017

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International War Studies an der Universität Potsdam und dem University College Dublin

- Lesefassung -

Vom 20. Februar 2025¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 24]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), am 18. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerber

- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang International War Studies an der Universität Potsdam und dem University College Dublin. Es gilt die Zulo, soweit nicht die folgenden Regelungen dieser Ordnung Abweichendes festlegen.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Das Zulassungsverfahren erfolgt über den gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang International War Studies gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozial- oder geschichtswissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - mindestens 40 LP in Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen; sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 5 % weniger als die jeweils geforderten Leistungspunkte nachweisen, prüft der gemeinsame Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Zulo Abs. 2 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen ent-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. Dezember 2017.

scheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind abweichend von § 4 Abs. 4 Zulo ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang International War Studies zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Für eine Bewerbung zum Wintersemester sind die Unterlagen bis 15. Juli, für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15. Januar elektronisch und postalisch an den gemeinsamen Prüfungsausschuss einzureichen. Abweichend von § 5 Zulo Abs. 2 setzt eine wirksame Bewerbung voraus, dass das online zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular ausgefüllt und unterschrieben inklusive aller erforderlichen Bewerbungsunterlagen vollständig bis zum Ende der Bewerbungsfrist an der School of History, Newman Building, University College Dublin, Belfield, Dublin 4, Ireland vorliegen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 a) bis d) sowie f) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Zulo einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 Zulo benannten Unterlagen Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b einzureichen.

§ 5 Quote für ausländische Bewerber

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50 % festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 Zulo die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 Zulo nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 Zulo ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 Zulo gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 65 %,
- b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. in Form von leistungsbezogenen Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums), fachspezifischen Praktika, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, einer Teilnahme an Fachkonferenzen oder der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen mit 35%.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich auf Grundlage des Grades der Überzeugung wie folgt:

- sehr überzeugende fachliche Leistungen: 1,0
- gute fachliche Leistungen: 2,0
- durchschnittliche fachliche Leistungen: 3,0
- schwache fachliche Leistungen: 4,0
- nicht überzeugende fachliche Leistungen: 5,0

Der Grad der Überzeugung der fachlichen Leistungen wird beurteilt nach ihrem fachlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs International War Studies sowie ihrem inhaltlichen Umfang oder ihrer Dauer.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang International War Studies, die zum Wintersemester 2018/19 durchgeführt werden.